

**Satzung**  
**des Jugendbeirates der Stadt Waldbröl**

Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat der Stadt Waldbröl gefördert werden. Der Beirat ist neutral in weltanschaulicher, konfessioneller und politischer Hinsicht, die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

**§ 1**

**Einrichtung und Aufgaben des Jugendbeirates**

1. In der Stadt Waldbröl wird ein Jugendbeirat eingerichtet.
2. Der Jugendbeirat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der politischen Organe der Stadt. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vor Ort vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung und Bürgerbeteiligung an Entscheidungsprozessen fördern. Der Jugendbeirat kann Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anregen.
3. Die Beteiligung des Jugendbeirates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne der Gemeindeordnung NRW.
4. Der Jugendbeirat setzt sich u. a. das Ziel, mit den bereits vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit zu kooperieren und die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu vertreten.
5. Der Jugendbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse möglichst umgehend an den Bürgermeister weiter. Der Beirat erstattet einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht im zuständigen Fachausschuss.

**§ 2**

**Rechte und Pflichten des Jugendbeirates und seiner Mitglieder**

Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW.

**§ 3**

**Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Jugendbeirat besteht aus Kindern und Jugendlichen, mit Wohnsitz in Waldbröl, ab 14 Jahren bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode der jeweiligen Jugendvertretung über das 19. Lebensjahr hinaus tätig sein können.

Der Jugendbeirat lädt zu seinen Sitzungen die Fraktionen ein. Vom Fachausschuss können sachkompetente Berater/innen ernannt werden, die den Sitzungen beiwohnen und auf Wunsch Lotsenfunktionen und weitere Unterstützung anbieten.

2. Der Jugendbeirat besteht aus bis zu 15 gewählten Mitgliedern.

Sie werden gewählt in den weiterführenden Schulen:

- a. der städtischen Realschule Waldbröl (4 Schüler/Innen),
- b. der Gesamtschule Waldbröl (4 Schüler/Innen),
- c. dem Hollenberg-Gymnasium (4 Schüler/Innen),
- d. der Roseggerschule (2 Schüler/Innen)
- e. der Gemeinschaftshauptschule Waldbröl, bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 (1 Schüler/In).

Die Wahl erfolgt an den Schulen durch die Schülerinnen und Schüler ab der fünften Klasse. Die Organisation der Wahlen der Mitglieder des Jugendbeirates obliegt den jeweiligen Schulen. Die Schulen müssen sicherstellen, dass die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für den Jugendbeirat separat erfolgt.

3. Die Wahlzeit beträgt 1 Schuljahr. Die Wahl sollte jeweils nach den Sommerferien stattfinden.
4. Wählen darf, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde Waldbröl hat.
5. Die Tätigkeit im Jugendbeirat endet zum Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Vertretung.
6. Spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Wahlzeitpunkt zum Jugendbeirat der Stadt Waldbröl tritt der Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Hier sollten Vorschläge zur Kandidatur als Sprecherin und ihrer Stellvertreterin sowie als Sprecher und seines Stellvertreters gesammelt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in der Sitzung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung. Spätestens in einer zweiten Sitzung erfolgt die Wahl der Sprecherin und ihrer Stellvertreterin sowie des Sprechers und seines Stellvertreters, ohne Aussprache in geheimer Wahl.
7. Die Sitzungen werden durch den Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Sprecher/innen-Teams geleitet.
8. Ein Mitglied verliert seinen Sitz aufgrund schriftlicher Verzichtserklärung oder durch Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Stadt Waldbröl.

## **§ 4**

### **Jugendbeirat**

1. Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin und ihre Vertreterin sowie einen Sprecher und seinen Vertreter.
2. Die Sprecherin und der Sprecher laden zu den Sitzungen des Jugendbeirates ein und bereiten diese vor. Die Sitzungen sind öffentlich.
3. Die Sprecherin und der Sprecher leiten die Beschlüsse und Anträge über den Bürgermeister an die Selbstverwaltung politischer Gremien weiter.
4. Ein Mitglied des Jugendbeirates kann nur abgewählt werden, wenn eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter der betreffenden Schule ermittelt wurde. Die Abwahl gilt, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl des Jugendbeirates für diese stimmen. Dies kann jedoch frühestens drei Monate nach der

Wahl des Sprecher/innen-Teams geschehen. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung**

1. Der Jugendbeirat hat das Recht zur Erfüllung seiner Aufgaben, die Organe der Stadt Waldbröl durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und Anträge an die Ausschüsse, den Stadtrat und den Bürgermeister der Stadt Waldbröl zu stellen. Den Sprechern ist Gelegenheit zu geben, den jeweiligen Antrag zu begründen.
2. Der Jugendbeirat ist bei Planungen und Vorhaben der Stadt Waldbröl, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, rechtzeitig von der Verwaltung zu beteiligen. Den Sprechern wird die Tagesordnung des Stadtrates und des Fachausschusses übermittelt. Mit dieser Übermittlung werden die Sprecher des Jugendbeirates zu ausgewählten Tagesordnungspunkten eingeladen.
3. Die Mitglieder des Jugendbeirates sind berechtigt, Informationen über zu beratende Punkte einzuholen und zu allen sie betreffenden und beratenden Punkten eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Ebenso ist die mündliche Stellungnahme durch die Sprecherin und den Sprecher der jeweiligen Ausschuss- und bzw. Stadtratssitzung zu ermöglichen.
4. Der Jugendbeirat tagt mindestens dreimal in seiner Amtszeit. Die Schulferien sind sitzungsfrei. Drei Sitzungstermine werden durch den Bürgermeister festgelegt.
5. Die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder des Jugendbeirates an den Sitzungen ist für eine geregelte Arbeit des Beirates erforderlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
6. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
7. Die Stadt Waldbröl unterstützt den Jugendbeirat bei der Geschäftsführung. Erforderliche finanzielle Mittel sind im Einzelfall gesondert zu beantragen. Dem Jugendbeirat sind geeignete Räumlichkeiten und Ausstattungen durch die Stadt Waldbröl zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Der Jugendbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.